



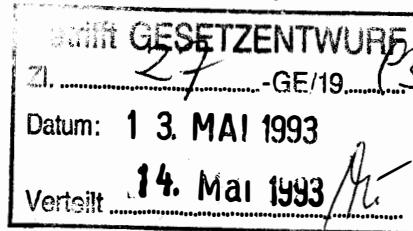
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.069/0-V/4/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n



Sachbearbeiter

Martin

Klappe/Dw

2740

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz und das
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem Arbeitsverfassungsgesetz und das
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden.

12. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.069/0-V/4/93

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

DRINGEND
13. Mai 1993

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Martin	2740	53.010/1-III/93 15. März 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz und das
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Es wird auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990
verwiesen, wonach grundsätzlich jede Änderung einer
Rechtsvorschrift mit einem gesonderten Gesetz vorzunehmen ist
(System der Einzelnovellierungen). Es ist zweifelhaft, ob wirklich
hinreichende Gründe vorliegen, um von dieser Regel im vorliegenden
Fall abzugehen.

Zu Art. I Z 12 (§ 74):

Während gemäß § 74 Abs. 8 in Verbindung mit § 18 der
Betriebsratsfonds-Verordnung bei einem Wechsel von einem
gemeinsamen Betriebsrat zu getrennten Betriebsräten die
Nichtkonstituierung bzw. die nicht fristgerechte Konstituierung
eines Betriebsrates im Hinblick auf die Aufteilung des
Betriebsratsfondsvermögens sanktionslos bleibt, wird im § 74
Abs. 11 bei einer Verselbständigung von Betriebsteilen für den

- 2 -

Fall der Nichtkonstituierung bzw. nicht fristgerechten Konstituierung eines Betriebsrates ein Anspruchsverlust zugunsten jener Belegschaft(en), die einem Betriebsrat errichtet hat (haben), vorgesehen. Diese Ungleichbehandlung durchaus vergleichbarer Tatbestände erscheint im Hinblick auf Art. 7 B-VG problematisch.

Die im Abs. 7 zweiter Satz vorgesehene Berücksichtigung "in angemessener Weise" ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG zu unbestimmt.

Zu Art. I Z 16 (§ 92a):

Hinsichtlich des dritten Satzes im Abs. 3 des § 92a darf auf die Richtlinien 34, 84 und 85 der Legistischen Richtlinien 1990 verwiesen werden.

Zu Art. I Z 40 (§ 171 Abs. 4):

Mehrere in der Aufzählung enthaltenen Bestimmungen (z.B. § 53 Abs. 1 lit.b, § 92a, § 108 Abs. 2a, § 109 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a und 4, § 126 Abs. 5 lit.b) dienen der EWR-Anpassung des Arbeitsverfassungsrechtes. Hinsichtlich dieser Bestimmungen sollte daher vorgesehen werden, daß sie gemeinsam mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für Österreich in Kraft treten. In den Erläuterungen könnte angemerkt werden, daß die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: